

E 010400 30. Mai 2022

LANDESHAUPTSTADT



E: 24.05.2022

über
Herrn Oberbürgermeister BOK 2515
Gert-Uwe Mende

Handwritten signature and date: *Handwritten signature* 26.5.

Der Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die AfD Stadtverordnetenfraktion Wiesbaden

23. Mai 2022

Anfrage der AfD- Fraktion vom 5. April 2022, Nr. 61/2022 nach § 45 der
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
SV-Nr. 22-V-64-0002

Minimierung von „Schwarzarbeit“ auf den Baustellen der Landeshauptstadt Wiesbaden

Begründung:

Von unhaltbaren Zuständen wurde auf dem Hearing zum Thema „Bekämpfung illegaler Beschäftigungen bei kommunalen Auftragsvergaben“ der Stadt am 07. März 2022 berichtet. Zur Sprache kamen bezahlter Urlaub, den es nur selten gibt und Sozialbeiträge, die häufig nicht bezahlt werden. Die öffentliche Hand ist der mit Abstand größte Auftraggeber für das Baugewerbe. Das Hochbauamt der Stadt erledigt hierbei Termin- und Kosten- und Qualitätskontrolle im Zuge der Baumaßnahmen. Für die Kontrolle der Baustellen selbst wurde bislang eine Arbeitsgruppe innerhalb des Ordnungsamtes eingerichtet, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist.

In diesem Zusammenhang frage ich den Magistrat:

1. Welche Möglichkeiten hat die kommunale Verwaltung Wiesbaden, Kontrollen bei der Entwicklung, Planung und Durchführung von Bauprojekten im öffentlichen Bereich in eigener Regie durchzuführen?
2. Plant die LHW eine dezernatsübergreifende Stabsstelle zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung? Wenn ja, mit wie vielen Stellen (VZÄ) wird hierzu geplant und wann würde die Stabsstelle einsatzfähig sein?
3. Wie hoch ist, Stand heute, der Anteil der Wanderarbeiter aus dem EU-Ausland auf den städtischen Baustellen?
4. Hat die Stadt in Ergänzung der gesetzlichen Vorgaben eigene Richtlinien in Bezug auf die Beschäftigung von Subunternehmern und deren Personal bei der Durchführung von Bauprojekten im öffentlichen Bereich?

5. Mit welchen Konsequenzen haben die vertraglichen Dienstleister zu rechnen, sollten sie Subunternehmer beschäftigen, die nicht den Richtlinien der Bauaufsichtsbehörde entsprechen?
6. Gibt es im Bereich „Schwarzarbeit“ eine Zusammenarbeit zwischen den zuständigen städtischen Stellen und dem Zoll? Falls ja, wie läuft diese konkret ab und sind für die Zukunft Änderungen und Verbesserungen geplant?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 - 6 der Anfrage der AFD Fraktion, Anfrage 61/2022 vom 05.04.2022 teilt das Hochbauamt in Abstimmung mit dem Liegenschaftsamt, Abteilung Vergabe (2304) folgendes mit:

- Zu 1. Grundsätzliche Aufgabe und Pflicht der kommunalen Verwaltung ist die Prüfung der Einhaltung vertraglicher Bestandteile, die Kontrolle bei der Durchführung obliegt den zuständigen Behörden auf Landes- und Bundesebene.
- Zu 2. Aktuell sind keine Informationen zur Planung einer dezernatsübergreifenden Stabstelle zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung bekannt.
- Zu 3. Weder dem Hochbauamt, noch dem Liegenschaftsamt, Abteilung Vergabe (2304) liegen hierüber Kenntnisse vor.
- Zu 4. Es ist langjährige Praxis bei der Vergabe von Bauaufträgen der Landeshauptstadt Wiesbaden, dass im Einklang mit der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) stets die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Weitervergabe von Arbeiten“ zu vereinbaren sind.
Nach diesen Vertragsbedingungen bedarf die Weitergabe von Arbeiten an Nachunternehmer grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Nach den Ausschreibungs- und Vergabegrundsätzen der Landeshauptstadt Wiesbaden sind Generalunternehmervergaben (schlüsselfertige Vergabe von Bauleistungen) grundsätzlich nicht erlaubt und bedürfen in begründeten Einzelfällen der ausdrücklichen Zustimmung der Verdingungskommission. Bauvergaben der Stadt Wiesbaden werden nach Maßgabe des geltenden Rechts handwerks- und mittelstandsfreundlich nach Gewerken vergeben.
- Zu 5. Im Rahmen der Vertragsgestaltung wird in den Allgemeinen Vorbemerkungen (AVB) die Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtung zur Tariftreue und Mindestlohnpflicht geregelt, darüber hinaus gibt es weitere besondere Vertragsbedingungen. In diesen wird die Weitergabe von Arbeiten (nach § 4 (8) VOB/B) geregelt. Demnach bedarf die Weitergabe der Arbeiten der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, dies gilt auch für ein Wechsel des Nachunternehmers während der Ausführungszeit. Auch hier ist die Vertragsstrafe im Falle der Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung geregelt und zwar unabhängig davon, ob im Betrieb des Auftragnehmers oder des eingesetzten Nachunternehmers.

Richtlinien der Bauaufsicht dürften an dieser Stelle nicht tangiert sein, da dieser Bereich nicht in die Zuständigkeit der Bauaufsicht fällt. Bei Bedarf wäre eine Konkretisierung der Fragestellung erforderlich.

Zu 6. Da die Landeshauptstadt Wiesbaden als Auftraggeberin und somit zivilrechtliche Vertragspartnerin auftritt, kann sie als solche grundsätzlich auch als Beschuldigte in Betracht kommen, wodurch ein Austausch von Informationen zwischen Stadtverwaltung als Auftraggeberin und dem Zoll als Strafverfolgungsbehörde grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ohnehin dürfen Verfolgungsbehörden grundsätzlich i.d.R. keinerlei Erkenntnisse aus laufenden Ermittlungsverfahren an Dritte offenlegen. Dagegen sind sämtliche städtische Stellen gehalten, die Verfolgungsbehörden bei etwaigen Ermittlungen nach Kräften zu unterstützen.

Wie in der Begründung der Anfrage aufgeführt, wurde für die Kontrolle der Baustellen selbst bislang eine Arbeitsgruppe innerhalb des Ordnungsamtes eingerichtet, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist. Weitere Details können beim Ordnungsamt (Amt 31) erfragt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Paffenholz unter der Tel.-Nr. 0611-31 6318, E-Mail marc.paffenholz@wiesbaden.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Imholz
Stadtkämmerer